



Regierungsrat

Luzern, 7. März 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 959

Nummer: A 959
Protokoll-Nr.: 231
Eröffnet: 12.09.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Muff Sara und Mit. über fehlende Gewässerraumausscheidungen im Wauwilermoos

Zu Frage 1: Wieso wurde die Teilrevision der Ortsplanung Gewässerraum aus Wauwil ohne die Ausscheidung adäquater Gewässerräume gutgeheissen?

An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 beschlossen die Stimmberechtigten der Gemeinde Wauwil den Zonenplan «Gewässerraum» und eine Änderung des Bau- und Zonenreglements. Mit Entscheid vom 3. Mai 2022 genehmigte der Regierungsrat diese Änderungen. Dagegen reichte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 31. Mai 2022 beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein. Mit Urteil vom 19. Dezember 2022 hiess das Kantonsgericht die Beschwerde gut und hob den erwähnten Genehmigungsentscheid insofern auf, als im Zonenplan Gewässerraum auf die Festlegung von Gewässerräumen entlang des Sandlochbachs, der Kleinen Ron und des offenen Abschnitts des Scheidgrabens im Wauwilermoos verzichtet wird. Das Gericht wies die Sache an unseren Rat als Vorinstanz zurück, damit wir die erforderlichen Abklärungen im Sinn der Erwägungen anordnen und anschliessend neu darüber befinden.

Das Kantonsgericht führt in den Erwägungen aus, dass in dieser Aufhebung keine Verletzung der Gemeindeautonomie zu erblicken sei. Letztere werde hier durch die bundesrechtlichen Vorgaben und mithin übergeordnetes Recht beschränkt. Eine solche Beschränkung gelte auch für die Ausübung des kommunalen Ermessens. Zwar halte sich das Gericht bei der Überprüfung eines Ermessensentscheids einer kommunalen Behörde zurück, wenn die Beurteilung von einer Würdigung der lokalen Gegebenheiten abhängt, welche die kommunalen Behörden besser kennen. Dies biete aber keinen Raum dafür, dass gewichtige öffentliche Interessen, wie der Einbezug in ein BLN- (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) oder WZVV- (Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler und nationaler Bedeutung) Gebiet, ausser Acht gelassen werden könnten. Indem die Gemeinde diese Aspekte und damit verbundene öffentliche Interessen unbeachtet gelassen habe, verstosse ihr Verzicht auf die Ausscheidung von Gewässerräumen im Rahmen der Interessenabwägung gegen Bundesrecht.

Da die Gemeinde die umstrittenen Gewässerräume nicht öffentlich aufgelegt hat, können diese nicht im Genehmigungsverfahren direkt angeordnet werden. Unser Rat hat deshalb die Vorlage an die Gemeinde Wauwil zurückgewiesen und diese aufgefordert, den Gewässerraum gemäss den Ausführungen im Urteil des Kantonsgerichts auch im Wauwilermoos auszuscheiden.

Zu Frage 2: Wie beurteilt die Regierung die Einschätzung der Dienststellen Landwirtschaft und Wald sowie Umwelt und Energie, welche genau diese Gewässer als Vernetzungsachsen und prägende Elemente im BLN erkannten und daher im Vorprüfungsbericht einen Gewässerraum verlangten?

Aufgabe des Vorprüfungsverfahrens ist es, die von der Gemeinde angestossene Revisionsvorlage zu überprüfen und der Gemeinde namentlich aus fachlicher Sicht auf mögliche Konfliktpunkte mit den übergeordneten Vorgaben hinzuweisen. Über die Revisionsvorlage hat die Gemeinde nach der öffentlichen Auflage in dem dafür vorgesehenen Verfahren und unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Vorprüfungsverfahrens Beschluss zu fassen. In der Folge ist es Aufgabe des Regierungsrates, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die Recht- und Zweckmässigkeit der Vorlage zu befinden. Die Gemeinde hat auf eine Ausscheidung der Gewässerräume mit der Begründung verzichtet, es handle sich um Entwässerungskanäle, welche künstlich in den 50er und 60er Jahren des letzten Jahrhunderts angelegt worden seien. Wie im Merkblatt zur Ausscheidung der Gewässerräume festgehalten sei, könne bei künstlich angelegten Gewässern auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden. Es würde in diesem Gebiet auch kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegenstehen und im Vernetzungsprojekt Wauwilermoos seien in den letzten Jahren ausserordentlich viele ökologische Ausgleichsflächen auf freiwilliger Basis geschaffen worden. Diese sieht die Gemeinde bei der Ausscheidung der Gewässerräume gefährdet. Diese Einschätzung war für unseren Rat noch knapp innerhalb des Ermessensspielraums der Gemeinde. Mit Verweis auf die Antwort zu Frage 1 hat die in der von der Gemeinde Wauwil beschlossene und vom Regierungsrat genehmigte Abgrenzung und Dimensionierung der Gewässerräume im Wauwilermoos aber keinen Bestand. Der Gewässerraum ist auch hier festzulegen.

Zu Frage 3: Wie steht die Regierung zu der Aussage, dass genügend gross gewählte Gewässerräume die Einträge seitens der Landwirtschaft vermindern und so die Oberflächengewässer vor Belastungen schützen können?

Losgelöst vom konkret angesprochenen Fall gilt es festzuhalten, dass Gewässerräume dem Ziel dienen, die natürlichen Funktionen und die Nutzung der Gewässer sowie den Schutz vor Hochwasser zu gewährleisten. Je grösser bzw. breiter die Gewässerräume dimensioniert sind, umso eher oder besser vermögen sie diesem Ziel gerecht zu werden. Dabei ist die Dimensionierung der Gewässerräume weitestgehend durch das Bundesrecht vorgegeben.

Der Vollzug im Ortsplanungsverfahren ist im Kanton Luzern Sache der Gemeinden und ruft regelmässig (vor allem ausserhalb der Bauzone) Konflikte mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern hervor. Immer wieder heisst die Stimmbevölkerung Einsprachen von Betroffenen vereinzelt gut oder lehnt die Ausscheidung des Gewässerraums als Ganzes ab. In diesen Fällen ist es Aufgabe unseres Rates, im Genehmigungsverfahren das Bundesrecht entsprechend durchzusetzen, in der Regel durch Rückweisung an die Gemeinde, vereinzelt auch durch direkte Anordnung.